

Strafvollstreckung

Nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens endet die Verantwortung der Staatsanwaltschaft nicht. Sie ist nämlich auch zuständig für die Vollstreckung der gegen erwachsene Straftäterinnen und Straftäter ergangenen Entscheidungen, durch die Strafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt worden sind (z. B. die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus).

Nur in Verfahren gegen Jugendliche (14 bis einschl. 17 Jahre) und Heranwachsende (18 bis einschl. 20 Jahre) leitet die Jugendrichterin bzw. der Jugendrichter die Vollstreckung. Die Staatsanwaltschaft wacht bei Erwachsenen über den Verlauf der Vollstreckung und bereitet notwendige gerichtliche Entscheidungen etwa über die vorzeitige bedingte Entlassung von zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten vor. Ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits durch Urteil zur Bewährung ausgesetzt, prüft sie, ob die oder der Verurteilte die ihr oder ihm eingeräumte Chance nutzt oder ob ihr oder sein Verhalten Anlass gibt, bei Gericht einen Widerruf der Vergünstigung zu beantragen. Begehren Verurteilte einen Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung, so kann die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen darüber auch als Gnadenbehörde befinden.



Organisation der Staatsanwaltschaft

Es gibt

- Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten,
- Generalstaatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und
- die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof.

An der Spitze dieser Behörden stehen eine „Leitende Oberstaatsanwältin“ oder ein „Leitender Oberstaatsanwalt“ bzw. eine „Generalstaatsanwältin“ oder ein „Generalstaatsanwalt“ bzw. die „Generalbundesanwältin“ oder der „Generalbundesanwalt“.

Da die Bundesanwaltschaft eine Justizbehörde des Bundes ist, übt sie nicht die Dienstaufsicht über die Generalstaatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaften aus. Dafür sind die Justizministerien der Länder zuständig.

In Nordrhein-Westfalen gibt es 19 Staatsanwaltschaften, die wiederum den drei Generalstaatsanwaltschaften in Düsseldorf, Hamm und Köln zugeordnet sind. Die Strafverfolgung in bestimmten Verfahren der kleineren und mittleren Kriminalität kann auch durch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte wahrgenommen werden kann, soweit dafür die Zuständigkeit der Strafrichterin bzw. des Strafrichters bei einem Amtsgericht gegeben ist. Sie benötigen nicht die Befähigung zum Richteramt, sondern sind als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch eine gezielte Ausbildung auf ihre Aufgaben vorbereitet worden. Die Vollstreckungsangelegenheiten der Staatsanwaltschaft erledigen überwiegend in eigener Verantwortung Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Wenn es darum geht, in einem Verfahren für die richtige Rechtsfolge sowie für eine zukünftige resozialisierende Behandlung einer oder eines Beschuldigten Näheres zu deren oder dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu erfahren, beauftragt die Staatsanwaltschaft einen besonderen sozialen Dienst, die Gerichtshilfe, die Teil des bei den Landgerichten eingerichteten Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz ist.

Die jährlich mehr als 1.000.000 Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen (dazu kommen mehr als 900.000 Verfahren gegen unbekannte Täter) und die Strafvollstreckungssachen werden von rund 1.000 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, mehr als 300 Amtsanwältinnen und Amtsanwälten und ca. 370 Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bearbeitet.

Unter der Rubrik „Gerichte und Behörden“ im Justizportal www.justiz.nrw.de finden Sie u. a. zusätzliche Informationen zu Aufgaben und Aufbau der Staatsanwaltschaften.



Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 9/Stand: Juni 2015

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial).

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**
0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de



Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de



Die Staatsanwaltschaft. Aufgaben und Organisation



Wer an die Staatsanwaltschaft denkt, stellt sich dabei oft die Anklägerinnen oder Ankläger vor, die in einer Hauptverhandlung vor Gericht die Verurteilung der Angeklagten beantragen. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft noch viel mehr Funktionen und Aufgaben.

Die Hauptaufgaben der Staatsanwaltschaft liegen in den Bereichen

- der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und
- der Strafvollstreckung.

Nur in dem kleineren Teil der Ermittlungsverfahren kommt es überhaupt zu einer Anklage. Selbst nach einer Anklageerhebung ist die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet, am Ende einer Hauptverhandlung die Verurteilung der oder des Angeklagten zu beantragen.

Die Staatsanwaltschaft ist nach deutschem Strafverfahrensrecht nicht „Partei“, sondern ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege. Sie hat nicht nur Belastendes, sondern auch Entlastendes zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung zur Objektivität hat die Staatsanwaltschaft nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern schon in dem vorhergehenden Verfahrensabschnitt, dem sog. Ermittlungsverfahren.

Hierfür bestimmt die Strafprozessordnung (StPO) in § 160 Absatz 2 ausdrücklich:

„Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln ...“

Wann wird überhaupt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

In vielen Fällen wenden sich Bürgerinnen und Bürger unmittelbar an die Staatsanwaltschaft und erstatten eine Strafanzeige. Meistens ist jedoch die Polizei ihre erste Anlaufstelle. Diese ist gesetzlich zur Mitwirkung im Ermittlungs- und Strafverfahren verpflichtet.

Es ist aber auch möglich, dass Staatsanwaltschaft oder Polizei auf andere Weise, etwa durch einen Zeitungsbericht, von dem Verdacht einer Straftat erfahren. In allen diesen Fällen ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet einzuschreiten, d. h. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten

und den Sachverhalt aufzuklären, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat erkennbar sind (§ 152 Absatz 2 StPO). Sie unterliegt – wie es in der Sprache der Juristen heißt – dem Legalitätsprinzip. Dieses Prinzip bietet die Gewähr dafür, dass jede Straftat ohne Ansehen der Person verfolgt wird. Es ist damit zugleich der wichtigste Garant für eine gleichmäßige, von Willkür freie Strafverfolgung und eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen der Bevölkerung in eine gerechte Justiz.

Wie wird ein Ermittlungsverfahren durchgeführt?

Wenn auch in nicht wenigen Fällen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte selbst ermitteln, etwa Zeugen und Beschuldigte vernehmen, so sind sie doch auf die Unterstützung durch andere gesetzlich bestimmte Strafverfolgungsbehörden angewiesen, insbesondere durch die Polizei. Diese ist wegen ihrer personellen und technischen Ausstattung und der besonderen kriminalistischen Ausbildung für die Verbrechensaufklärung unentbehrlich.

Auch ohne einen ausdrücklichen Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft hat die Polizei von sich aus Straftaten zu erforschen und alle unaufschiebbaren Handlungen vorzunehmen. Man spricht insoweit vom „Recht des ersten Zugriffs“. Danach hat sie die Akten unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu übersenden, damit diese ihre gesetzliche Leitungsaufgabe erfüllen kann. Der Staatsanwaltschaft ist nämlich die Gesamtverantwortung für das Ermittlungsverfahren übertragen.

Zur Aufklärung von Straftaten stehen der Staatsanwaltschaft eine Reihe von Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung, die zum Teil mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können. Zu nennen ist zum Beispiel eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung, zu der Zeugen, die unentschuldigt nicht erschienen sind, polizeilich vorgeführt werden können. Besonders intensive Eingriffe in die Freiheitsrechte der oder des Einzelnen bedürfen einer gerichtlichen Entscheidung – wie etwa das Abhören von Telefongesprächen oder Gesprächen in einer Wohnung oder gar die Anordnung der Untersuchungshaft.

Wie wird ein Ermittlungsverfahren abgeschlossen?

Nach dem Abschluss der Ermittlungen prüft die Staatsanwaltschaft, ob Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Anklage, d. h. ob ein sog. hinreichender Tatverdacht, besteht. Ist die Person, die die Tat begangen hat, unerkant geblieben oder kann die Straftat nicht verfolgt werden, ist das Verfahren einzustellen. Dies kann z. B. dann passieren, weil sie verjährt ist oder die Beweise in einer möglichen Hauptverhandlung zur Überführung der oder des Beschuldigten nicht ausreichen.

Unter bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen kann die Staatsanwaltschaft als Ausnahme vom oben erwähnten Legalitätsprinzip teils mit, teils ohne gerichtliche Zustimmung von der Verfolgung und ggf. Anklageerhebung absehen. Dies geschieht etwa bei Bagatelldelikten, wenn allenfalls eine geringe Schuld der Täterin oder des Täters vorliegt und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht. Auch hat sie die Möglichkeit, der oder dem Beschuldigten die Zahlung eines Geldbe-

trags aufzuerlegen oder andere Bedingungen zu stellen, deren Erfüllung sie ebenfalls berechtigt, das Verfahren einzustellen.

In den verbleibenden Fällen schließt die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen mit der Erhebung einer Anklage oder mit dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, d. h. eines Urteils ohne Hauptverhandlung, ab. Mit der Anklageerhebung oder der Beantragung eines Strafbefehls geht die Verfahrensherrschaft auf das Gericht über. Damit beginnt das gerichtliche Strafverfahren. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens nehmen eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt an der Hauptverhandlung teil, in Umfangsverfahren unter Umständen sogar mehrere. Sie üben ihr Amt – wie in der Einleitung beschrieben – objektiv aus und prüfen nach Verkündung eines Urteils selbstständig, ob gegen dieses ein Rechtsmittel einzulegen ist – sei es zugunsten oder zuungunsten der oder des Angeklagten.

